

Standesamt

Ort, Datum
Telefon

**Antrag
auf Prüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen
durch die zuständige Verwaltungsbehörde**
(DA § 80 Abs. 1, § 159 Abs. 4 Satz 3, § 225 Abs. 4)

Die am _____ in _____ geschlossene Ehe zwischen

sämtliche Vornamen und Familienname sowie Geburtsname	und
sämtliche Vornamen und Familienname sowie Geburtsname	
Standesamt und Nr.	ist durch
Bezeichnung, Datum und Aktenzeichen der ausländischen Entscheidung und der entscheidenden Behörde	

geschieden. aufgehoben. für nichtig erklärt worden.

Es wird um Prüfung gebeten, ob durch diese ausländische Entscheidung die Ehe auch im deutschen Rechtsbereich als aufgelöst oder für nichtig erklärt oder als bestehend oder nicht bestehend anzusehen ist.

1. Staatsangehörigkeit und wie erworben (z.B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Erklärung bei der Eheschließung) Bei Mehrstaaten sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können die Angaben nicht belegt werden, so sind auf gesondertem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind.	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
a) im Zeitpunkt der Eheschließung		
b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung		
c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2. Geburtstag und -ort		
3. Jetziger Name (Vor- und Familienname)		
4. Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist, Postanschrift ggf. mit Telefonnummer)		
5. Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Eherechtsstreits		
6. Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten vor der Ehescheidung		
7. Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweise? Ist einer der Ehegatte verstorben, Nachweise?		
8. Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Tag der Rechtskraft		
9. Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z.B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung). Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z.B. Belgien, Italien, Niederlande) ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen. Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten: Wurde die Ehe einverträglich vor dem Standesamt geschieden oder ist der standesamtlichen Eintragung ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen?		

	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
10. Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
11. Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben?		
12. Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Verfahren eingeleitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert?		
13. Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift, dazu ist die Form der Zustellung anzugeben, s.o.)		
14. Erkennt der Antragsteller die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?		
15. Hat der Antragsteller oder einer der Ehegatten bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Ggf. wann und bei welcher Behörde?		
16. Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)		
17. Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?		

Anlagen:

- Heiratsurkunde der aufgelösten / für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunde der Ehegatten)
- beglaubigte Abschrift / Auszug aus dem Familienbuch der aufgelösten / für nichtig erklärten Ehe
- Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten
- Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen
- Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist.
- Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden
- Von einem/r anerkannten Übersetzer/in angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Unterlagen
- Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird)
- Verdienstbescheinigung des Antragstellers
- Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit: _____
- _____

Der Standesbeamte

Unterschrift

Urschriftlich mit _____ Anlagen dem Landratsamt mit der Bitte um Prüfung vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift
Der Standesbeamte